

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn Duisdorf für den „Alten Friedhof“ Bonn Duisdorf -kirchlicher Teil-

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV. NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 12.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs „Alter Friedhof“ in Bonn-Duisdorf - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 15.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bonn, den 12.5.2015

Die Kath. Kirchengemeinde St. Rochus
und Augustinus, Bonn-Duisdorf



.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

D. Heffeld

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

O. Leibel

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf
vom 12.05.2015

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber

1. Reihengrabstätten:

...
d) **Urnenreihengrabstätten (pflegefrei)** EUR 1.350,-
(vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh)

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)

aa) **Einzelgrabstätten** EUR 1.800,-

ab) **Familien-(Doppel-)grabstätten** EUR 3.600,-

b) **Urnenwahlgrabstätten** EUR 1.050,-
(vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

b) Einzelgrabstätten (Ausgleichsgebühr)

pro Jahr EUR 60,-
(vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh)

d) Familiengrabstätten (Ausgleichsgebühr)

pro Jahr EUR 120,-
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr)

pro Jahr EUR 70,-

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein **Grabmal** EUR 50,-

2. sonstige bauliche Anlagen

(z.B. Grabeinfassung) EUR 50,-

3. die Erteilung einer Erlaubnis

(vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) EUR 50,-

4. eine Exhumierung

EUR 50,-

5. die Erteilung einer Berechtigungskarte

(vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh) EUR 50,-



J. Nr. K 329-39-J

GENEHMIGT

Köln, den 16.06.2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt/Geändert

Köln, den 7.7.2015

Bezirksregierung Köln

21.03.06 - 165/15

Im Auftrag



(Eichel)
Regierungsoberamtsrätin

(Auf den örtlichen Sachverhalt verkürzte Abschrift der kirchlich und staatlich genehmigten Friedhofsordnung 2015 und Friedhofs-Gebührenordnung 2015 aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf, vom 12. Mai 2015, Seiten 89 bis 122, mit den Faksimile der Genehmigungsvermerke des EGV Köln und der Bezirksregierung Köln. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die gesiegelte Urschrift des Protokollbuchauszugs.)